

---

---

Dienststelle

---

Anschrift

**N i e d e r s c h r i f t**  
**nach dem Nachweisgesetz <sup>1)</sup>**

Nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 – BGBl. I S. 946) in der jeweils geltenden Fassung wird neben dem mit

Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_  
wohnhaft \_\_\_\_\_  
geschlossenen Arbeitsvertrag vom \_\_\_\_\_

Folgendes niedergelegt:

1. Die Beschäftigung erfolgt <sup>2)</sup>

- in \_\_\_\_\_ (Arbeitsort)  
 an verschiedenen Orten <sup>3)</sup>  
 an einem frei wählbaren Arbeitsort.

Die tariflichen Vorschriften über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalgestaltung bleiben unberührt.

2. Frau/Herr \_\_\_\_\_  
wird als \_\_\_\_\_ beschäftigt. <sup>4)</sup>  
Die Übertragung anderer Tätigkeiten bleibt vorbehalten.

3. Neben dem tariflich zustehenden Entgelt erhält die/der Beschäftigte folgende Entgelte: \_\_\_\_\_ <sup>5)</sup>

Das nach Satz 1 genannte Entgelt ist nach den Regelungen des § 24 Absatz 1 TV-L zu zahlen.

4. Folgende Ruhepausen bzw. Ruhezeiten sind vereinbart:

6)

5. Ergänzend zu § 2 des Arbeitsvertrags gelten für das Arbeitsverhältnis auch folgende Vereinbarungen zur Schichtarbeit/Wechselschichtarbeit:

7)

6. Für die vereinbarte Arbeit auf Abruf<sup>8)</sup> (§ 12 TzBfG) gilt Folgendes:

Die Arbeit auf Abruf ist vereinbart nach: \_\_\_\_\_<sup>9)</sup>

Die Arbeitsleistung ist entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen.<sup>10)</sup>

Die mindestens zu vergütenden Stunden betragen \_\_\_\_\_<sup>11)</sup>.

Die Arbeitsleistung ist an \_\_\_\_\_ (Referenztage) zu \_\_\_\_\_ (Referenzstunden) zu erbringen (Zeitfenster); außerhalb dieses Zeitfensters wird keine Arbeitsleistung verlangt.<sup>11)</sup>

Die Mindestankündigungsfrist für die Arbeitsleistung beträgt \_\_\_\_\_<sup>11) 12)</sup>.

7. Die betriebliche Altersversorgung wird durchgeführt von:

\_\_\_\_\_ (Name des Versorgungsträgers)

\_\_\_\_\_ (Anschrift des Versorgungsträgers).

8. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Will die/der Beschäftigte geltend machen, dass eine Kündigung sozial ungerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, so muss sie/er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist (§ 4 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz - KSchG). Auf den abweichenden Fristbeginn nach § 4 Satz 4 KSchG wird hingewiesen.

9. Ergänzend zu § 2 des Arbeitsvertrags gelten für das Arbeitsverhältnis ferner die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

10. Sonstiges<sup>13)</sup>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber/-in

Ich bestätige hiermit den Erhalt der Niederschrift:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Nachname)

- 1) Der/Dem Beschäftigten ist die Niederschrift:
- mit den Angaben zu Nr. 3, 4 und 5 spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung,
  - mit den Angaben zu Nr. 1, 2 und 6 spätestens am siebten Kalendertag nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses und
  - mit den Angaben zu Nr. 7, 8 und 9 spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses
- jeweils auszuhändigen.
- Eine Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen ist der/dem Beschäftigten spätestens an dem Tag, an dem sie wirksam wird, schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht bei einer Änderung der auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.
- Aus Gründen der Praktikabilität und zur Vermeidung eines Bußgeldes (§ 4 NachwG) empfehlen wir ausdrücklich, von der gestaffelten Frist abzusehen und die Niederschrift mit allen dort vorgesehenen Regelungen bereits am ersten Tag der Arbeitsleistung auszuhändigen.
- 2) Zutreffendes ankreuzen.
- 3) Diese Alternative kommt in Betracht, wenn die beschäftigte Person nicht nur an einem Ort beschäftigt werden soll.
- 4) Hier ist die Bezeichnung der zu leistenden Tätigkeit aufzunehmen, z.B. „Beschäftigter im allgemeinen Verwaltungsdienst“.
- 5) Einzusetzen sind außertariflich bzw. übertariflich gezahlte Entgeltbestandteile, z. B. eine in Monatsbeträgen geleistete außertarifliche Zulage. Trifft dies nicht zu, ist Nr. 3 zu streichen.  
Hinweis: Außertariflich bzw. übertariflich gezahlte Entgeltbestandteile dürfen nur mit Zustimmung des Finanzministeriums (FM) gezahlt werden (generelle Zustimmung des FM oder Einzelzustimmung des FM erforderlich).
- 6) Einzusetzen sind die einschlägigen Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen oder ggf. individuelle/dienstplanmäßige Regelungen. Sind Ruhepausen und Ruhezeiten nicht vereinbart, ist Nr. 4 zu streichen.
- 7) Einzutragen sind die einschlägigen Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen. Sofern solche Regelungen nicht existieren, ist bei vereinbarter Schichtarbeit über das Schichtsystem (z. B. Drei-Schicht-System), den Schichtrythmus (z. B. wöchentlicher Wechsel von Früh-, Spät- und Nachtschicht) und ggf. die Voraussetzungen für Schichtänderungen zu informieren. Es handelt sich um generelle Informationen zur vereinbarten Schichtarbeit. Ein zusätzlicher Nachweis über individuelle Schichtänderungen (z. B. aktualisierte Dienstpläne) innerhalb des vereinbarten Schichtsystems bzw. des vereinbarten Schichtrythmus ist nicht erforderlich. Ist Schichtarbeit nicht vereinbart, ist Nr. 5 zu streichen.
- 8) Ist Arbeit auf Abruf nicht vereinbart, ist Nr. 6 zu streichen.
- 9) Einzusetzen sind die einschlägigen Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen oder ggf. individuelle/dienstplanmäßige Regelungen.
- 10) Anzukreuzen, soweit zutreffend und nicht in Dienst- oder Betriebsvereinbarung geregelt.
- 11) Anzukreuzen und auszufüllen, soweit zutreffend und nicht in Dienst- oder Betriebsvereinbarung geregelt.
- 12) Nach § 12 Absatz 3 Satz 2 TzBfG beträgt die Mindestankündigungsfrist vier Tage.
- 13) Hier sind die Angaben nach § 2 Absatz 1 Satz 2 NachwG aufzunehmen, welche weder im jeweiligen Arbeitsvertrag noch in den Ziffern 1 bis 9 dieser Niederschrifterklärung enthalten sind. Dies betrifft in der Regel außertarifliche Arbeitsverträge (Hinweis: außertarifliche Arbeitsverträge sind nur möglich, wenn eine generelle Ermächtigung des FM oder eine Zustimmung des FM für den Einzelfall vorliegt). Auch Angaben nach § 2 Absatz 2 bzw. Absatz 3 NachwG bei Fällen mit Auslandsbezug, welche auch tarifliche Arbeitsverhältnisse betreffen können, sind hier einzutragen. Trifft dies nicht zu, ist Nr. 10 nicht auszufüllen.